



Markt Schwarzach a. Main

Kommunales Förderprogramm

zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altortsanierung erlässt der Markt Schwarzach a. Main folgendes Förderprogramm:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms des Marktes Schwarzach a. Main umfasst die festgelegten Sanierungsgebiete in den jeweiligen Ortsteilen. Der Geltungsbereich ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen, welche bei der Marktgemeinde Schwarzach a. Main zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Ziel und Zweck des Förderprogramms

Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters der Altorte in den jeweiligen Ortsteilen des Marktes Schwarzach a. Main. Durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altorte unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes unterstützt werden. Sanierte Altbauten, Neubauten und Freiflächen sollen sich in Maßstab, Proportion, Form und Farbgebung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Störende bauliche Veränderungen aus früheren Jahren sollen entfernt werden. Die Altorte sollen durch Entsiegelung der Freiflächen und gestalterische Aufwertung an Attraktivität gewinnen.

Durch das Kommunale Förderprogramm werden finanzielle Zuschüsse gewährt. Das Kommunale Förderprogramm soll als Anreiz (sog. Anreizförderung) dienen, dass Haus- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes.
- Maßnahmen zur Erhaltung des Erscheinungsbildes vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter

Die Maßnahmen müssen Gebäude oder Freiflächen mit ortsbildprägendem Charakter betreffen und/oder auf den öffentlichen Raum und das Ortsbild positiven Einfluss nehmen. Die Bausubstanz an den entsprechenden Gebäuden muss mind. 60 Jahre alt sein. Eine entsprechende Zweckbindung ist zu vereinbaren.

(2) Der sanierungsbedingte Abriss von Gebäuden, der Abriss von Anbauten oder einzelnen Bauteilen kann gefördert werden, wenn dadurch eine gestalterische Aufwertung des Gebäudes, der Hofanlage oder der Freifläche erfolgt. Die historische Parzellenstruktur ist grundsätzlich zu erhalten.

(3) In diesem Sinne können gefördert werden:

Ortsbild und Ortsstruktur:

- Maßnahmen zur Herstellung typischer Raumkanten

Gebäude:

- Maßnahmen an Dach und Dachaufbauten
- Maßnahmen an Fassade
- Maßnahmen an Fenster und Schaufenster
- Maßnahmen am Hauseingang

Hof, Freifläche und Garten:

- Maßnahmen an Gebäudevorbereich und Treppe
- Maßnahmen an Hof und Hofeinfahrt
- Maßnahmen an Nebengebäuden
- Maßnahmen an Einfriedung und Hoftor

sowie die Anlagen bzw. die Neugestaltung von Freiflächen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

4. Grundsätze der Förderung

- (1) Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Markt Schwarzach a. Main. Auf eine Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Förderfähig sind Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung des Kommunalen Förderprogramms entstehen. Um Förderung zu erhalten, muss die Maßnahme in den unter Punkt 3 aufgezählten Maßnahmen enthalten sein und den Zielen der Altortsanierung entsprechen. Grundsätzlich muss durch die Maßnahme ein harmonisches Gesamtbild entstehen. Die Gestaltung von Gebäuden und Außenanlagen muss sich in Form, Maßstab, Proportion, Gliederung und Gestaltung in das Straßen- und Ortsbild einfügen und zur Gesamtaufwertung beitragen.
- (3) Nicht förderfähig sind die Kosten für den Grundstückserwerb samt Nebenkosten (z.B. Gebühren f. Notar, Grunderwerbsteuer, usw.) sowie im Zuge der Baumaßnahme getätigte Eigenleistungen.
- (4) Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge der Anträge im Rahmen der vom Markt Schwarzach a. Main jährlich zur Verfügung gestellten Mittel. Sofern die Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erteilt werden und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erfolgen.
- (5) Die Höhe der Förderungen sind wie folgt festgelegt:
 - bei Maßnahmen an den Gebäuden beträgt die Förderung 30 % der Nettokosten, maximal jedoch 5.000,00 €
 - bei Maßnahmen im Hof, Freifläche und Garten, welche von außen her einsehbar sind und sich positiv auf das Erscheinungsbild auswirken, beträgt die Förderung 20 % der Nettokosten, maximal jedoch 3.000,00 €
 - bei Maßnahmen im Hof, Freifläche und Garten, welche von außen nicht einsehbar sind, ist keine Förderung möglich

Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall vom Markt Schwarzach a. Main festgelegt und einmal als Zuwendung übernommen. Die maximale Förderung beträgt 5.000,00 € je Objekt bzw. Anwesen. Die Bagatellgrenze für die Bezuschussung beträgt 500,00 €.
- (6) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, usw. werden diese anteilig gefördert.
- (7) Der Markt Schwarzach a. Main behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht oder bautechnisch mangelhaft ausgeführt wurde.

- (8) Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen des Marktes Schwarzach a. Main aus.

5. Antragstellung

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Markt Schwarzach a. Main.
 (2) Anträge und Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Schwarzach a. Main und des von ihm beauftragten Planungsbüros mit den entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Kosten für die beratenden Leistungen des Planungsbüros trägt der Markt Schwarzach a. Main.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- ein aussagekräftiges Objektfoto
- erforderliche Pläne wie Skizzen, Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne je nach Art und Umfang der beabsichtigten Baumaßnahme
- in der Regel mehrere Angebote mit Beschreibung des Leistungsumfangs
- Angabe, ob und wo weiter Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (3) Es ist mindestens ein Angebot der bauausführenden Unternehmen einzuholen und dem Markt zur Einsicht vorzulegen. Die geplanten Leistungen müssen in den Leistungsverzeichnissen so eindeutig und umfassend beschrieben sein, dass ein Angebotsvergleich möglich ist.
 (4) Der Markt Schwarzach a. Main und das beauftragte Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
 (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung der Bewilligung begonnen werden. Maßnahmen, die früher begonnen werden, sind nicht förderfähig. Als Maßnahmenbeginn zählt die erste Auftragsvergabe bzw. Materialbestellung.
 (6) Der Verwendungsnachweis inkl. Kostenzusammenstellung und eine aktuelle Fotodokumentation ist dem Markt Schwarzach a. Main nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Gültigkeit und Dauer des Förderprogramms

Der Marktgemeinderat hat am 15.03.2016 ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Sanierungsmaßnahmen beschlossen.

Dieses Förderungsprogramm tritt ab dem 01.05.2016 (1. Änderung ab 01.05.2017) in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Durch die Bereitstellung von Fördermitteln im darauf folgenden Haushaltsplan verlängert sich das Programm um jeweils ein Jahr.

Schwarzach a. Main, 01.05.2017

Volker Schmitt

1. Bürgermeister